

Jahrgang 1884.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1884.

104.

Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884,

für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,
 Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien,
 Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von
 Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg,
 Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien;
 Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf
 von Habsburg und Tirol &c. &c. &c.

Nachdem die privilegirte österreichische Länderbank in Wien und die österreichische
 Localbahn-Gesellschaft in Prag die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und
 Betriebe einer Localbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen und Fortsetzungs-
 strecken gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des
 Unternehmens, den beiden genannten Gesellschaften die Concession auf Grund des Eisen-
 bahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie der Gesetze
 vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56) und vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 180),
 wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der privilegirten österreichischen Länderbank in Wien im Vereine mit
 der österreichischen Localbahn-Gesellschaft in Prag das Recht zum Baue und Betriebe
 einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Locomotiveisenbahn von der Station
 St. Pölten der Kaiserin Elisabeth-Bahn über Herzogenburg, Traismauer und Judenau nach
 Tulln zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn.